

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Heinen, Helmut Heiderich, Peter H. Carstensen (Nordstrand), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/505 –**

Folgen und Auswirkungen der behördlichen Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie der Gentechnik im Bereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Neuorganisationsgesetz), das zum 1. November 2002 in Kraft trat, fand der Prozess der Neuordnung der Verwaltung zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes seinen Abschluss. Dieser Prozess wurde in Gang gesetzt durch die in der BSE-Krise offenkundig gewordenen Mängel und Versäumnisse in der behördlichen Struktur der Lebensmittelsicherheit. Diese Erkenntnis führte zu dem entsprechenden Gutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes, Hedda von Wedel, als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit darin enthaltenen Empfehlungen zur Neustrukturierung und mündete in dem genannten Gesetz. Durch das Neuorganisationsgesetz wurden vor allem das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zerschlagen und das Bundesinstitut für Risikobewertung und -kommunikation (BfR) und die Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an seiner Stelle gegründet.

Im Bereich der Gentechnik haben sich mit der 15. Legislaturperiode bedeutende Änderungen ergeben. Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die federführende Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Gentechnik vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) übertragen. Damit liegt beim BMVEL u. a. die federführende Zuständigkeit für das Gentechnikgesetz. Hiermit verbunden ist die Neuordnung von damit betrauten nachgeordneten Bundesbehörden und Instituten, insbesondere dem Robert Koch-Institut (RKI), das bisher zuständig für die biologische Sicherheitsbewertung transgener Nutzpflanzen sowie Genehmigungsbehörde für Freisetzung und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ist, sowie dem Umweltbundesamt (UBA) und der Biologischen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Forsten (BBA), die

bisher Einvernehmensbehörde waren. Der hierzu gehörige Organisationserlass des BMVEL fehlt allerdings bis jetzt.

1. Weshalb hat die Bundesregierung im September 2002 ein Consulting-Unternehmen mit der exakten Aufgabenabgrenzung zwischen BfR und BVL beauftragt, wie aus dem Haushaltsentwurf 2003 (Einzelplan 10 „Gesamtübersicht über Neuordnung im Forschungsbereich“ Kapitel 10 09 bis 10 12, S. 149 Nr. 2) ersichtlich, wenn die Aufgabenverteilung doch aus dem Von-Wedel-Gutachten hervorging sowie im Neuorganisationsgesetz festgelegt wurde, d. h. was für Aufgaben mussten noch verteilt werden?

Die Aufgabenverteilung zwischen BfR und BVL ging nicht explizit aus dem „von Wedel-Gutachten“ hervor. Das „von Wedel-Gutachten“ hat Schwachstellen und Verbesserungspotenziale bei der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes festgestellt.

Die grobe Aufgabenverteilung zwischen BfR und BVL war Gegenstand der Arbeitsgruppe „Reorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“, die im BMVEL zur Durchführung der Anschlussarbeiten aus dem „von Wedel-Gutachten“ eingesetzt wurde. Deren Ergebnisse wurden in das Neuorganisationsgesetz eingebracht. Das Organisationsgutachten hat die Zuständigkeitsverteilung in einigen Punkten noch weiter detailliert. Sowohl im Bericht der Arbeitsgruppe „Reorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ als auch im Allgemeinen Teil der Begründung zum Neuorganisationsgesetz wird daneben ausdrücklich auf die Erforderlichkeit einer Organisationsuntersuchung über die künftige Aufbau- und Ablauforganisation von BVL und BfR hingewiesen.

Gegenstand des Auftrags für die Organisationsuntersuchung war es demzufolge, insbesondere Vorschläge für eine effiziente und effektive Aufbau- und Ablauforganisation von BfR und BVL auf der Basis des Berichts der Arbeitsgruppe „Reorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ und unter Berücksichtigung der Strukturen in der Europäischen Union, des BMVEL und des Ressortforschungsbereichs zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Organisationsuntersuchung sollten u. a. Konzepte für Schnell- und Frühwarnsysteme sowie Informationsnetzwerke, ein Konzept für ein Krisenmanagement entwickelt sowie der aufgabenadäquate Personalbedarf und die Stellenverteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten einschließlich der Stellenbewertung ermittelt werden.

2. Weshalb hatte das Consulting-Unternehmen bis Ende Januar 2003 für das Gutachten Zeit, wenn das bisherige BgVV schon zum 1. November 2002 aufgelöst und das BfR bereits gegründet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat?

Das Neuorganisationsgesetz wurde am 6. August 2002 verkündet. Vor einer Auftragsvergabe an das Consulting Unternehmen mussten zunächst die europarechtlichen Regelungen der bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachtenden Fristen eingehalten werden, so dass das Consulting Unternehmen seine Arbeit erst im September 2002 aufnehmen konnte. Angesichts der Kürze des zur Verfügung stehenden Zeitraumes und des Umfangs der zu leistenden Arbeiten ist die Erstellung des Gutachtens bis Ende Januar 2003 als beachtenswerte Leistung anzusehen.

3. Zu welchem über die Aufgabenfestlegungen des Neuorganisationsgesetzes hinausgehenden Ergebnis gelangt dieses Gutachten?

Neben den unter Frage 1 aufgelisteten Gegenständen trifft das Gutachten Aussagen zu einem IT-Rahmenkonzept zur Unterstützung der Arbeitsabläufe sowie zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten internen und externen Kommunikation. Zusätzlich wird ein Grundkonzept für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung als Basis für ein Controlling und die Ermittlung von Gebühren vorgeschlagen.

Darüber hinaus beinhaltet bzw. präzisiert das Organisationsgutachten die durch das Neuorganisationsgesetz erfolgte Zuordnung der Referenz- und Untersuchungslaboratorien zu BfR und BVL.

4. Welche Empfehlungen des Gutachtens werden nicht umgesetzt und warum?

Der Abschlussbericht der Gutachter lag dem BMVEL erst am 5. Februar 2003 vor. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Überlegungen momentan noch nicht abgeschlossen.

5. Aus welchen Gründen soll das BVL die ausschließliche Zuständigkeit und den Zugang zur Datensammlung und -aufbereitung erhalten, wenn Risikobewertung von Daten doch beim BfR erfolgen soll?

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 9 des BVL-Gesetzes wurde das BVL mit der Wahrnehmung der Funktion einer koordinierenden Stelle für die Datensammlung und die Berichterstattung und Mitwirkung daran, insbesondere in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Produktsicherheit, Antibiotikaresistenz und Verzehrserhebungen beauftragt. Das BVL-Gesetz geht damit davon aus, dass es sich bei dieser Aufgabe um eine Aufgabe des Risikomanagements handelt. Soweit erforderlich, wird das BVL die Daten aber auch einer Bewertung durch das Bundesinstitut zuführen.

6. Aus welchen Gründen soll das BVL die Aufgabe des Referenzlabors wahrnehmen, wenn die wissenschaftlichen Aufgaben doch grundsätzlich beim BfR liegen?

Die wissenschaftlichen Tätigkeiten liegen, soweit die Risikobewertung im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz und der Lebensmittelsicherheit betroffen ist, grundsätzlich beim BfR. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 11 des BfR-Gesetzes kann auch die Tätigkeit eines Referenzlabors beim BfR liegen.

Andererseits liegen Tätigkeiten, die dem Bereich des Risikomanagements zuzuordnen sind, nach Maßgabe des Neuorganisationsgesetzes grundsätzlich beim BVL. Hierzu gehört u. a. auch unter den dort genannten Voraussetzungen die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 des BVL-Gesetzes festgesetzte Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen und nationalen Referenzlabors für Rückstände nach der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).

Die Tätigkeitsbeschreibungen des BfR- und des BVL-Gesetzes geben mit Ausnahme der vorgenannten konkreten Tätigkeitsbeschreibung noch keine Entscheidung darüber, welcher Einrichtung ein Referenzlabor im Einzelfall zugeordnet wird.

7. Wie ist das Verhältnis von BVL und BfR zum BMVEL ausgestaltet, d. h. welche Berichtspflichten und Meldepflichten gibt es untereinander und gegenüber dem BMVEL und an welche Stelle im BMVEL muss berichtet werden?

Das Verhältnis von BVL zum BfR ist in § 2 Abs. 8 des BVL-Gesetzes festgelegt. Danach ist seitens des BVL das BfR in allen wissenschaftlichen Fragen, die in den Geschäftsbereich des BfR fallen, zu beteiligen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des BfR-Gesetzes führt das BfR die wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums durch.

Berichts- und Meldepflichten können sich zum einen aus gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen nationalen Fachgesetzen aber auch aus Europäischen Richtlinien ergeben. Zum anderen werden Berichte auf der Grundlage von Erlassen des BMVEL erstellt.

Im Hinblick auf die Unterrichtung des BMVEL richten die beiden Behörden ihre Berichte direkt an das BMVEL. Die Zuordnung auf die fachlich zuständigen Arbeitseinheiten im BMVEL richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

8. Welche vormals dem BMVEL zustehenden Managementaufgaben wurden im Einzelnen durch das Neuorganisationsgesetz dem BVL übertragen, auf dass Managementaufgaben laut Gesetzesbegründung ausdrücklich „abgeschichtet“ werden sollten?

Die Tätigkeitsbereiche sind in § 2 des BVL-Gesetzes beschrieben. Konkrete Aufgaben sind dem BVL entweder durch das Neuorganisationsgesetz selbst oder durch die Befugnisübertragungsverordnung vom 21. Februar 2003 (BGBl. I. S. 244) gesondert übertragen worden.

Folgende Aufgaben sind dabei hervorzuheben: Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen nach den §§ 37 und 47a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, Durchführung des Schnellwarnsystems nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), Kontaktbehörde zur Lebensmittel- und Veterinärbehörde der Europäischen Kommission in Grange, Irland (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Inspektionen in der Bundesrepublik Deutschland), Bekanntmachung der Eingangsstellen für bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach § 14 Abs. 2 Futtermittelgesetz.

9. Welche Einflussmöglichkeiten hat das BMVEL nach der Neuordnung im Neuorganisationsgesetz auf die Management-Tätigkeit des BVL und welche Einflussmöglichkeiten auf die Kommunikationstätigkeit des BfR?

Sowohl das BVL und das BfR unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht des BMVEL. Für das BfR ist dies explizit in § 8 Abs. 1 BfR-Gesetz normiert.

Allerdings beschränkt sich die Aufsicht des BMVEL über das BfR nach § 8 Abs. 1 BfR-Gesetz im Fall der Unterrichtung der Öffentlichkeit über mögliche Risiken gesundheitlicher Art und im Fall der wissenschaftlichen Bewertungen

und Forschungen auf die Rechtsaufsicht, um die Unabhängigkeit des BfR in diesen Bereichen zu wahren.

Ziel des BMVEL ist es, das BVL und das BfR zu wirksamen Einrichtungen auszubauen. Es ist daher darauf bedacht, die Eigenprofilierung der beiden neuen Behörden zu fördern.

Es erfolgen regelmäßige Besprechungen z. B. im Rahmen der Beratungen des Direktoriums des BfR (§ 6 BfR-Gesetz), in denen das BMVEL als Gast teilnimmt oder im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Jour fixe mit dem BVL.

Falls erforderlich, kann das BMVEL darüber hinaus jederzeit auf dem Erlasswege seine Einflussmöglichkeiten geltend machen, sofern § 2 Abs. 3 des BfR-Gesetzes nicht entgegensteht.

10. Wie nimmt das BVL seine Koordinierungstätigkeit wahr, zum Beispiel beim Minimierungskonzept für Acrylamid und dem Coppentrath-Tortenfalle, bei dem die Länder am selben Tag Pressemitteilungen entgegengesetzter Richtung veröffentlichten?
 - a) Welche Befugnisse hat es gegenüber den Ländern, um seine koordinierenden Maßnahmen und Vorschläge umzusetzen?
 - b) Wie stellt es eine einheitliche Informationstätigkeit in den Ländern sicher?

Das BVL wirkt mit an einer Verbesserung der gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern, um eine einheitliche Vorgehensweise in der Bundesrepublik Deutschland bei der Überwachung zu erreichen. Hierzu bietet das BVL auf der einen Seite Dienstleistungen an, stellt z. B. den Ländern einheitlich Informationen zur Verfügung. Auf der anderen Seite können vom BVL in seiner koordinierenden Funktion Allgemeine Verwaltungsvorschriften vorbereitet werden. Dazu sind beim BVL Ausschüsse eingerichtet worden (vgl. § 2 Abs. 3 des BVL-Gesetzes). In Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wird eine bundeseinheitliche Vorgehensweise in z. B. Fragen der Durchführung der Überwachung festgelegt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern besteht nicht.

Das BVL veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Die Sammlung dient durch Verwendung einheitlicher Methoden im Rahmen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einer Vereinheitlichung des Vollzugs bei den Bundesländern. Das BVL erarbeitet ferner gemeinsam mit den Ländern jährliche bundesweite Probenahmepläne für das Lebensmittelmonitoring, den nationalen Rückstandskontrollplan sowie spezielle koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme.

Im nationalen Referenzlaboratorium für Rückstände nach der Richtlinie 96/23/EG erarbeitet das BVL für die Länder Analyseverfahren zur Bestimmung von Tierarzneimittelrückständen sowie verschiedener Kontaminanten in lebenden Tieren und tierischen Produkten.

Beispiel Acrylamid:

Das Minimierungskonzept wurde in einer eigens vom BVL einberufenen Sitzung den Ländern vorgestellt und im Konsens verabschiedet. Mit den Ländern wurde vereinbart, welche Aufgaben vom BVL und welche von den Ländern innerhalb dieses Konzepts zu erfüllen sind. So wurde verabredet, dass die Länder

ihre Untersuchungsergebnisse in einer einheitlichen Form dem BVL regelmäßig zur Verfügung stellen. Das BVL führt alle diese Daten in einer Tabelle zusammen. Diese Daten werden alle 2 Monate vom BVL ausgewertet, um die Signalwerte zu ermitteln bzw. zu aktualisieren. Außerdem werden den Ländern wöchentlich Rückmeldungen über Überschreitungen von Signalwerten zugesendet. Die regelmäßigen Schreiben des BVL mit Informationen an alle Länder werden gleichzeitig versandt. Darüber hinaus werden bei Bedarf Sitzungen einberufen, in denen ein Erfahrungsaustausch stattfindet, neue Erkenntnisse weitergegeben, diskutiert und weitere Maßnahmen besprochen werden.

Beispiel Coppenrath und Wiese:

Das BVL ist die nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem für Futtermittel und Lebensmittel, welches von der Europäischen Kommission betrieben wird.

In diesem Zusammenhang wurden die Meldungen, die im Fall Coppenrath und Wiese von den Ländern in diesem Zusammenhang eingegangen sind, vom BVL zusammengefasst und an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Im Rahmen des Ausschusses „Überwachung“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des BVL-Gesetzes wird in Kürze eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift beraten, die die Bedienung des Schnellwarnsystems zum Inhalt hat. Ein wichtiger Punkt dieser Verwaltungsvorschrift ist die Festlegung, welches Bundesland mit einer Produktwarnung an die Öffentlichkeit herantritt. Damit wird in Zukunft ein koordinierteres Vorgehen von Bund und Ländern bei der Information der Öffentlichkeit sichergestellt.

11. Welche Pflichten haben die Länder gegenüber dem BVL in Bezug auf einheitliche Informationstätigkeit und einheitliches Vorgehen in der Futtermittel- und Lebensmitteluntersuchung und -bewertung und wo sind diese geregelt?

Die sich aus dem EG-Recht ergebenden Berichtspflichten der Länder an den Bund sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring vom 17. Dezember 1998 geregelt (AVV-Datenübermittlung).

Die AVV-Datenübermittlung wird zurzeit auf Grund neuer Anforderungen an das Datenmanagement insbesondere im Zuge der Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit überarbeitet. Als Meldestelle für die Datenübermittlung ist das BVL vorgesehen. Die Neufassung der AVV-Datenübermittlung wird neben den bisherigen Berichtspflichten die Datenübermittlung zu folgenden Zwecken regeln:

- Nitrat,
- Bestrahlung,
- Radioaktivität,
- Entscheidungen der Gemeinschaft über Sondervorschriften zum Import bestimmter Lebensmittel aus Drittstaaten,
- Vorführpflicht bestimmter Lebensmittel nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- Krisenfälle,
- Jahresbericht zur bundesweiten Lebensmittelüberwachung.

Die relevanten Daten sollen von den Ländern an die Meldestelle übersandt und die jeweiligen Berichte vom BVL erstellt werden.

Im Rahmen des Vollzugs des Futtermittelrechts erarbeitet und koordiniert das BVL u. a. risikoorientierte strukturierte Kontrollprogramme und erfasst die Ergebnisse zum Zweck der Erfolgskontrolle und der Berichterstattung an die Europäische Kommission. Dies schließt Sonderprogramme der EU ein. Ferner gibt das BVL die futtermittelrechtlich anerkannten und registrierten Betriebe bekannt und hält die Bekanntmachungen aktuell.

12. Durch welche Rechtsverordnungen mit welchem Inhalt hat das BMVEL seine in § 44 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zur Vereinheitlichung der Lebensmittelüberwachung ausgenutzt, um einheitliche Vorschriften über die Verfahren zur Probenahme und Untersuchung sowie über die personelle, apparative und sonstige technische Mindestausstattung von Untersuchungsanstalten und über die Voraussetzungen für die Zulassung privater Sachverständiger als amtlich Untersuchungsbefugte zu erlassen?

Für den Erlass von Rechtsvorschriften im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung wurde die Ermächtigung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vereinzelt zur Regelung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden herangezogen.

Durch die Verordnung über die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Proben (Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung – PrüflabV) vom 11. Februar 1999, gestützt auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, wurden die zur Umsetzung der in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung erforderlichen Vorschriften erlassen. Das BMVEL bereitet zurzeit eine auf diese Rechtsgrundlage gestützte Novellierung dieser Rechtsverordnung vor, mit der auch die Anforderungen an die Zulassung von Gegenprobensachverständigen auf eine bundeseinheitliche Grundlage gestellt werden sollen.

13. Aus welchem Grund ist die Führungsebene des BfR, vormaligen BgVV, die ganze 14. Wahlperiode über und auch jetzt noch unbesetzt geblieben, und welche besonderen Qualifikationen werden in den Leitungspositionen verlangt?

Für die Position der Leiterin oder des Leiters des vormaligen BgVV wurden insgesamt zwei Ausschreibungen durchgeführt. Das erste Ausschreibungsverfahren wurde abgebrochen, weil der Dienstposten der Leiterin oder des Leiters, für die ausgangs eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 3 der Bundesbesoldungsordnung vorgesehen war, in einen Dienstposten nach B 6 der Bundesbesoldungsordnung umgewandelt wurde. Das anschließende Auswahlverfahren wurde sodann abgebrochen, nachdem abzusehen war, dass das BgVV aufgelöst werden würde. Der Dienstposten der Präsidentin oder des Präsidenten des BfR wurde zeitnah zur Errichtung des BfR ausgeschrieben.

14. Aus welchen Gründen wurde die federführende Zuständigkeit und somit die Rechts- und Fachaufsicht für die gesamte Gentechnik mit der 15. Wahlperiode dem BMVEL übertragen?

Die Übertragung der federführenden Zuständigkeit für die Gentechnik vom BMGS auf das BMVEL beruht auf dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002. Damit wird eine Absprache bei den Koalitionsverhandlungen umgesetzt.

15. Welche Behörde soll nun statt des RKI Genehmigungsbehörde nach dem Gentechnikgesetz werden?
16. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten sollen das BVL und das BfR nach dem Gentechnikgesetz bekommen?
17. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Gentechnik werden beim RKI verbleiben?
18. Sind Verlagerungen der Zuständigkeiten des UBA und der BBA, die bisher Einvernehmensbehörden für die Genehmigungen zu Freisetzung und dem Inverkehrbringen waren, auch in Bezug auf ein novelliertes Gentechnikgesetz, geplant?

Die Bundesregierung erwägt aus verschiedenen Anlässen, eine Neuordnung der Zuständigkeiten und Beteiligungsregelungen im Bereich der Gentechnik vorzunehmen. Eine endgültige gesetzliche Regelung bleibt der Novelle des Gentechnikgesetzes vorbehalten. In diesem Rahmen werden auch die bestehenden Beteiligungsregelungen überprüft und ggf. geändert.

19. Welche Gründe sprechen für das Vorhaben der Bundesregierung, dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Zuständigkeit für die Grüne Gentechnik als Einvernehmensbehörde an Stelle des UBA zu übertragen in Anbetracht der Tatsache, dass das UBA von seiner Grundausrichtung der medienübergreifenden Umweltbeobachtung heraus einen viel weiteren Focus als das BfN hat, dessen Zuständigkeit Naturschutz nur eine Teilmenge des Aufgabenbereichs des UBA darstellt?
20. Welche Rolle spielt bei dieser Entscheidung die Auffassung des Präsidenten des BfN, Prof. Dr. Hartmut Vogtmann, zur Grünen Gentechnik?
21. Wie würde das BfN gewährleisten, dass die nicht direkt im Zusammenhang mit Naturschutz zu berücksichtigenden Gesichtspunkte mit Querschnittscharakter (z. B. Bezüge zum Pflanzenschutzgesetz, Biozidgesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Bodenschutzgesetz, Beachtung von Ökobilanzen, integrierter und umweltbezogener Produktpolitik), die bisher beim UBA in die Bearbeitung einbezogen wurden, bei der Bewertung eines gentechnisch veränderten Organismus zwecks Zulassung als Lebensmittel, Freisetzung oder dem Inverkehrbringen sachgerecht und fachlich kompetent für die Stellungnahmen als Einvernehmensbehörde aufgearbeitet werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 18 wird verwiesen.

22. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung darin, das international renommierte RKI durch die Neuordnungen zu zerschlagen und stattdessen das neue BfR, BVL und das UBA bzw. das BfN als Genehmigungs- und Einvernehmensbehörden zu beauftragen?

Durch die angestrebte gesetzliche Neuregelung wird die Zuständigkeit des RKI als Genehmigungsbehörde nach den §§ 14 ff. GenTG entfallen. Über Fragen der Beteiligung des RKI durch die im BMVEL-Bereich dann zuständigen Behörden wird im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des GenTG entschieden. Die Unterstellung in der Frage, dass das RKI zerschlagen wird, ist daher nicht zutreffend.

23. Ist vorgesehen, außer bei der Gentechnik noch weitere Aufgabenverschiebungen zwischen UBA und BfN vorzunehmen, und wenn ja, welche?

Nein.

24. Welche organisatorischen und finanziellen Konsequenzen wird die neue Zuordnung der Zuständigkeiten auf das bisher für diesen Bereich vorgesehene Personal und die Ausstattung des RKI, des BVL und des BfR haben?

Die Neuordnung der Zuständigkeiten wird nach Ansicht der Bundesregierung keine unververtretbaren oder nachteiligen organisatorischen und finanziellen Konsequenzen für das vorgesehene Personal und die Ausstattung der Behörden haben.

25. In welcher Form und in welcher Höhe wird sich die Zuständigkeit für die Gentechnik im Haushalt des BMVEL und in der Öffentlichkeitsarbeit niederschlagen, insbesondere bei Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbraucheraufklärung, bei Maßnahmen zur Grünen Gentechnik und ihrem Ernährungsbezug, bei Wettbewerben und Ehrenpreisen?

Fragen der Gentechnik werden sich in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Verbraucheraufklärung und bei anderen einschlägigen Maßnahmen in angemessener Weise niederschlagen.

26. Welche Informationsveranstaltungen, Kongresse und Tagungen plant das BMVEL bzw. wird es im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit für die Gentechnik unterstützen?

Das BMVEL hat im Rahmen des Diskurs zur Grünen Gentechnik im Jahre 2002 eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt. Weitere Veranstaltungen sind derzeit nicht geplant.

27. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung an die Fortführung des „Diskurs Grüne Gentechnik“ – der Haushaltsentwurf, Einzelplan 10 Titel 545 01 Ziffer 4.2, sieht dafür 230 000 Euro vor –; teilt sie insoweit die Auffassung, dass der bisher über ca. ein Jahr geführte und September 2002 abgeschlossene Diskurs außer einem intensiven Meinungsaustausch keine praktischen Konsequenzen oder praktischen Lösungsvorschläge erbracht hat, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass einzelne Beteiligte an dem Diskurs, wie z. B. die Evangelische Kirche in Deutschland

(EKD) und der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL), angekündigt haben, den Diskurs zu sie besonders interessierenden Fragen und in dem entsprechenden Rahmen fortzuführen. Sie begrüßt auch Aktivitäten anderer öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. der früheren Akademie für Technikfolgenabschätzung Baden-Württemberg, auf diesem Gebiet. Zudem hat der Diskurs dazu beigetragen, dass die daran beteiligten Gruppen ihre Positionen zu den unterschiedlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Grünen Gentechnik geklärt und auch untereinander abgestimmt haben. So hat z. B. die gesamte Lebensmittelkette ein gemeinsames Positionspapier „Vielfalt fördern – Innovationspotential wahren“ verabschiedet und bekannt gemacht.

Die im Einzelplan 10 für das Haushaltsjahr 2003 enthaltenen Mittel für den Diskurs Grüne Gentechnik des BMVEL sind zur Restfinanzierung für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung der zahlreichen im Jahre 2002 durchgeführten Veranstaltungen, einschließlich der Moderation der Veranstaltungen, der Erstellung von Berichten und eines Internetinformationsangebots sowie eines Ergebnisberichtes und eines Abschlussberichtes über die Durchführung des Diskurs erforderlich.

28. Welche Maßnahmen zu einem einheitlichen Analyseverfahren und quantitativen Messverfahren zur Ermittlung von Schwellenwerten bei unbeabsichtigter Präsenz von GVO in Saatgut, Lebensmittel und Futtermittel plant die Bundesregierung?

Im Rahmen der Arbeiten zur Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wurden vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin seit 1995 bereits mehrere Untersuchungsverfahren zur Identifizierung von gentechnisch veränderten Bestandteilen in Lebensmitteln unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft entwickelt und validiert. Die für Lebensmittel bestehenden Untersuchungsverfahren sind grundsätzlich auch bei Futtermitteln und Saatgut anwendbar.

Die Bundesregierung unterstützt diese Arbeiten, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit weitergeführt werden.

Im Hinblick auf das derzeit geltende und das zukünftige Gemeinschaftsrecht für gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind die Aktivitäten auf europäischer Ebene zur Erarbeitung und Verbesserung von Analyseverfahren von besonderer Bedeutung und werden von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. In diesem Zusammenhang ist das seit gut zwei Jahren bestehende und im Dezember 2002 formal begründete Europäische Netzwerk der GVO-Laboratorien (ENGL) besonders zu erwähnen, das die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission u. a. bei der Prüfung und Validierung von Nachweisverfahren für gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit mehreren Laboratorien, u. a. mit dem Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für Risikobewertung, an dem Netzwerk beteiligt.

29. Welche Einflüsse erwartet die Bundesregierung aus dieser Umorganisation auf die Genehmigungen von Freisetzungsanträgen, auf die Stellungnahmen zu Sortenzulassungen und auf die Genehmigungen zum Inverkehrbringen von GVO?

Die für die Genehmigung von Freisetzungsanträgen, Sortenzulassungen und des Inverkehrbringens von GVO zuständigen Behörden üben ihre Aufgaben

entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften aus. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden.

30. In welcher Weise wird die Bundesregierung die neue Organisationsstruktur in die europäischen Verfahren und Behörden zur Zulassung, zum Monitoring und zur Beurteilung von gentechnischen Genehmigungsanträgen einbinden?

Die Regelung der Zuständigkeiten bei der Durchführung mittelbar und unmittelbar geltender neuer EU-rechtlicher Vorschriften wird derzeit von der Bundesregierung geprüft und – soweit erforderlich – im Rahmen der Novelle des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik oder anderer einschlägiger rechtlicher Regelungen neu gefasst.

